

zweiten Gelnhäuser Diplom (STUMPF 4303)¹ fällt auf Zeile 11 der mit großem Anfangsbuchstaben beginnende kurze Satz auf: *Quod et prudenti consilio et communi utriusque ecclesie hominum consensu rite peractum est*. Da man freilich hier zweifeln kann, ob es sich um einen zu dem Vorausgehenden gehörenden Nebensatz oder um einen selbständigen Hauptsatz handelt, will ich auf diese Stelle noch kein Gewicht legen. Aber in dem weiter unten auf Zeile 16 beginnenden Satz, der die Zeugenreihe enthält, ist nun unbestreitbar die Schreibweise im höchsten Grade merkwürdig; denn an die Korroborationsformel (*presens privilegium inde fecimus conscribi et sigilli nostri inpressione communiri*) schließt sich die Zeugeneinführung mit den Worten an: *testes quoque placuit annotari, quorum nomina subter notata sunt, Videlicet Philypus*² *coloniensis archiepiscopus* In diesem Fall ist also das Wort *Videlicet* mitten im Satz, wo die Zeuggennamen beginnen, mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben; dagegen ist vorher das Wort *testes*, mit dem ein neuer Hauptsatz und zugleich ein neuer Hauptteil der Urkunde einsetzt, klein geschrieben. Hiermit vergleiche man die fast genau übereinstimmenden, aber in der Satzkonstruktion abweichenden Worte eines von demselben Kanzlisten geschriebenen früheren Kaiserdiploms vom 22. Januar 1179 (STUMPF 4272): *presens privilegium inde fecimus conscribi et sigillo nostro communiri, testes quoque annotari, quorum nomina subter scripta sunt, uidelicet* . . .³; und man mag in dieser oder in einer ähnlichen Formel die Ursache erblicken, die unseren Kanzlisten verführt hat, auch in seiner späteren Urkunde

¹) Dieses Original sah ich jetzt aufs neue im Düsseldorfer Staatsarchiv. Gute photographische Aufnahmen dieser wie anderer Kaiserurkunden, die sich im Apparat der Diplomataabteilung der Mon. Germ. befinden, hat mir Prof. HANS HIRSCH aus Wien freundlichst zur Einsicht übersandt. Von einer weiteren Anzahl von Urkunden habe ich mir persönlich Photographien anfertigen lassen.

²) Der Kanzlist schreibt den Namen auch in demselben Dokument verschieden: hier auf Zeile 16 *Philypus* und vorher auf Zeile 4 *philippus*, dagegen in der anderen Gelnhäuser Urkunde auf Zeile 9 und 14 *phylippus* und *phylippo* und auf Zeile 13 wahrscheinlich *philippum* (ERBEN S. 398 N. 2 hielt dort *phylippum* wie auf Zeile 12 *tytulo* für wahrscheinlicher, hält aber jetzt nach Einsicht in das Original, wie er mir mitteilt, doch auch *philippum* und *tytulo* für möglich oder wahrscheinlich). ³) Hier sind in dieser Urkunde (auf Zeile 10) Korroborationsformel und Zeugenreihe zu einem Satz durch ein gemeinsames Verbum verbunden, sodaß *testes* wie *uidelicet* mit Recht klein geschrieben werden.